

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 25.04.2022

GR Motz fehlt entschuldigt

I.

FRAGEN DER EINWOHNER

Es gab keine Fragen von Einwohnern.

II.

STELLUNGNAHME DER GEMEINDE ZU BAUGESUCHEN

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

a) Bauvorhaben: Erstellung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Flst. Nr. 550/14, Kellerstraße 22, Oberbalzheim

Bei der Gemeinde wurde der Bauantrag zur Erstellung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Oberbalzheim, Kellerstraße 22, Flst.Nr. 550/14, eingereicht. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gräble II“.

Das geplante Wohnhaus mit Doppelgarage wird in Fertigbauweise erstellt. Es ist mit einem Satteldach bei einer Dachneigung von 40° geplant und wird mit anthrazitfarbenen Ziegeln eingedeckt. Mit der geplanten Dachgaube, Dachneigung 30°, wird die lt. Bebauungsplan zulässige Länge von Einzelgaupen (2,50 m) um 0,50 m überschritten und macht eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig.

Aufgrund der topographischen Lage des Grundstückes und der Vorgabe der maximalen Erdgeschoßfußbodenhöhe im Bebauungsplan (max. 80 cm über Straßenbordstein), welche um 0,60 m unterschritten wird, sind an den Grenzen Abfangungen, Aufschüttungen und Abgrabungen notwendig. Dies ist lt. Bebauungsplan auf das geringste notwendige Maß zu beschränken und genehmigungspflichtig. Aus diesem Grund ist auch hier eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig.

Die Anhörung der Angrenzer wurde von der Gemeinde in die Wege geleitet, ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinde Balzheim stimmt einstimmig dem Bauvorhaben gem. § 36 i.V.m. § 30 BauGB zu. Zu den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gräble II“ wird gem. § 56 LBO i.V.m. § 31 BauGB das städtebauliche Einvernehmen erteilt. Gleichzeitig wird als Angrenzer zugestimmt.

b) Bauvorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Einliegerwohnung, Carport und Abstellraum, Flst. Nr. 533/3, Mühlgasse 11 und 11/1, Unterbalzheim

Bei der Gemeinde wurde der Bauantrag zum Neubau eines 2-Familienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Carport und Abstellraum in Unterbalzheim, Mühlgasse 11 und 11/1, Flst.Nr. 533/3 eingereicht. Die Planungsgrundlage für dieses Wohnhaus ist in der Ergänzungssatzung „Westliche Teilfläche von Flst.Nr. 533/3“ geregelt.

Das geplante Wohnhaus soll in Holzständerbauweise erstellt werden. Es ist mit einem Satteldach bei einer Dachneigung des Haupthauses von 38° und des Carports von 10° geplant. Die Dacheindeckung erfolgt in der Farbe grau. Die Vorgaben zur Barrierefreiheit nach § 35 (1) LBO werden erfüllt. Des Weiteren ist gem. § 37 LBO für jede Wohnung ein KFZ-Stellplatz herzustellen.

Die Anhörung der Angrenzer wurde von der Gemeinde in die Wege geleitet, ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinde Balzheim erteilt einstimmig das städtebauliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben gleichzeitig als Angrenzer zu.

BM Hartleitner betont, dass die erforderlichen Stellplätze für die beabsichtigte Wohnnutzung mit drei Wohneinheiten auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Die Verkehrs- und Parkplatzsituation in der Mühlgasse insgesamt sei jedoch aufgrund der engen Fahrbahn unbefriedigend. Bei der letztmaligen Behandlung wurde beschlossen, an der Hauptstraße einen Wegweiser Richtung Gewerbegebiet anzubringen, der LKWs von einer Benutzung der Mühlgasse abbringen soll. Ob die Maßnahme erfolgreich war, lässt sich schwer beurteilen. Nach wie vor sind auch LKWs zu beobachten, die durch die Mühlgasse fahren.

GR Maul regt ein Durchfahrtsverbot für Lkws in der Mühlgasse an. Anliegerverkehr in die Wohngebiete müsse aber zugelassen werden.

GR Gerster merkt an, dass in der Vergangenheit bereits eine Verkehrsschau stattgefunden hat, die dazu führte, dass ein früher bereits vorhandenes Fahrverbot für Lkws mit über 7,5 Tonnen wieder rückgängig gemacht werden musste. Die ebenfalls diskutierte Beseitigung des Grünstreifens sei aufgrund des relativ starken Quergefälles dort nicht ganz unproblematisch.

BM Hartleitner schlägt vor, das Thema „Verkehrssituation Mühlgasse“ auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu nehmen. GR Federhen unterstützt dies.

BM Hartleitner regt ferner an, dass der Gemeinderat auch über den Erlass einer Stellplatzsatzung beraten könnte, die allerdings nur für künftige Bauvorhaben Anwendung finden würde. Da in Balzheim bislang keine Stellplatzsatzung existiert, gelten unmittelbar die Regelungen der Landesbauordnung. Dort wird bei Bauvorhaben ein Stellplatz pro Wohneinheit vorgeschrieben. Dies entspricht oft nicht mehr der Lebensrealität, da in einem Haushalt häufig mehr als nur ein Fahrzeug vorhanden ist.

III.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZUM BREITBAND AUSBAU ZWISCHEN DER GEMEINDE BALZHEIM UND DER OEW BREITBAND GMBH

OEW Breitband GmbH

Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) hat gemeinsam mit den Breitbandverbänden Komm.Pakt.Net, BLS Sigmaringen, Zweckverband Ravensburg, ZVBB Bodenseekreis die OEW Breitband GmbH gegründet.

Die OEW Breitband GmbH ist ein 100% kommunales Unternehmen mit dem Zweck der Daseinsvorsorge im Bereich Breitbandversorgung.

Das Graue-Flecken-Förderprogramm

Das Graue-Flecken-Förderprogramm unterstützt Gebietskörperschaften beim Aufbau einer kommunalen Breitbandinfrastruktur für Gebiete, die unter 100 Mbit/s versorgt sind (ab dem 1.1.2023 auch über 100 Mbit/s - Ausnahme: glasfaserversorgte Anschlüsse und HFC-versorgte Anschlüsse).

Angebot der OEW Breitband GmbH (Herstellung der passiven Infrastruktur)

Auf Grundlage des Graue-Flecken-Förderprogramms macht die OEW Breitband GmbH der Gemeinde Balzheim das Angebot, den geförderten Breitbandausbau der Grauen Flecken in den nachstehenden Gemarkungen zu übernehmen:

- Oberbalzheim
- Unterbalzheim

Die OEW Breitband GmbH stellt dafür die Eigenmittel bereit, die ansonsten über die Kommune zu leisten wären. Fördermittelbeantragung, Planung, Errichtung, Verpachtung und Eigentum der neu errichteten Breitbandnetze werden in den Händen der OEW Breitband GmbH gebündelt. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass Sie den Breitbandausbau, für den Teil den die OEW Breitband GmbH ausbaut nicht verantworten muss, sondern sich lediglich zur Unterstützung der OEW Breitband GmbH verpflichtet.

Abgrenzung zum Ausbau im Rahmen der Weißen-Flecken-Förderung

Der Ausbau durch die OEW Breitband GmbH erfolgt additiv zu dem bereits laufenden oder erfolgten kommunalen Ausbau im Gemeindegebiet. Die Rolle von Komm.Pakt.Net als Berater und Unterstützer der Kommunen für den Breitbandausbau bleibt bestehen. Der im Rahmen des Weißen-Flecken-Förderprogramms von der Gemeinde geplante Ausbau unterversorgter Gebiete wird fortgesetzt und über die Kommunen realisiert. Ergibt sich bei der Abgrenzung der Ausbaugebiete/Adresskulisse, dass eine Anpassung der Ausbaugebiete/Adresskulisse technisch sinnvoll und förderrechtlich möglich ist, wird dies – abgestimmt zwischen Kommune, Komm.Pakt.Net, Breitbandkoordination und OEW Breitband GmbH – im Einvernehmen vorgenommen.

Nutzung vorhandener kommunaler Bestandsinfrastruktur

Die OEW Breitband GmbH verpflichtet sich, die bisherigen Leistungen der Kommunen bei der Errichtung von Breitbandinfrastrukturen wie beispielsweise Leerrohre, Netzverteiler oder PoP-Container zu nutzen soweit die Infrastrukturen nutzbar sind. Die Anpachtung beziehungsweise der im Einzelfall sachlich begründete erforderliche Ankauf der Infrastrukturen erfolgt auf Basis angemessener Vergütung und in Abstimmung mit KommPaktNet (Nutzungsberechtigte).

Netzbetrieb beim Ausbau durch die OEW Breitband GmbH

Der bestehende Netzbetriebsvertrag zwischen Komm.Pakt.Net und der NetCom BW GmbH für die Gemeinden des Alb-Donau-Kreises hat den zukünftigen flächendeckenden Ausbau vertraglich bereits mit abgedeckt und ist im Rahmen des Grauen-Flecken-Förderprogramms anerkannt. Eine Neuausschreibung des Netzbetriebs ist daher nicht notwendig. Der Netzbetrieb für die von der OEW Breitband GmbH errichtete passive Infrastruktur erfolgt zu den Konditionen des vorliegenden Netzbetriebsvertrags durch die NetCom BW GmbH.

Voraussichtlicher Zeitplan bis zum Baubeginn

Die Förderanträge sollen unmittelbar nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gestellt werden. Nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe werden die Planungs- und Bauleistungen von der OEW Breitband GmbH ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung der Leistungen sind vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und Fristen einzuhalten. Daran anschließend kann mit der Realisierung der Ausbaumaßnahmen begonnen werden.

Zusammenarbeit OEW Breitband GmbH und Komm.Pakt.Net

Komm.Pakt.Net werden in einem „öffentlich-rechtlichen Vertrag“ geregelt. Dieser „öffentlich-rechtliche Vertrag“ bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der OEW Breitband GmbH und des Verwaltungsrats von Komm.Pakt.Net. Die Sitzungen der Gremien finden am 20. April 2022 und 4. Mai 2022 statt. Die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kommunen und der OEW Breitband GmbH können nach Vorliegen der Zustimmungen unterzeichnet werden.

BM Hartleitner fasst den Sachverhalt für das Gremium kurz zusammen und erklärt, dass die Grauen Flecken fast den ganzen Ort betreffen. Das Netz würde der OEW Breitband GmbH gehören, die den Ausbau vorantreiben wird. Er betont, dass hier der Landkreis dahintersteht und die Gemeinde Balzheim im Gleichklang mit allen anderen Kommunen stehen würde.

GR Federhen findet es sinnvoll, zuerst die Grauen Flecken im zentralen Ortsbereich zu erschließen, wo die Leute wohnen und das Gewerbe ansässig ist. Dies sei wichtiger als abgelegene Lagen mit hohem Aufwand zu erschließen.

BM Hartleitner erklärt hierzu, dass im Zeitverlauf unterschiedliche staatliche Förderprogramme aufgelegt worden sind. Zunächst ging es nur um die Erschließung sog. „weißer Flecken“ (Gebiete mit einer bestehenden Downloadgeschwindigkeit von weniger als 30 Mbit/s). Die Graue-Flecken-Förderung umfasst nun alle Bereiche mit einer Versorgung von 30 bis 99 Mbit/s, was für den Großteil des Gemeindegebiets von Balzheim zutrifft.

GR Gerster hofft, dass es mit OEW besser laufen wird als bisher. Es sei derzeit häufig unklar, wer der richtige Ansprechpartner ist.

Nach kurzer Diskussion über Kosten und Infrastruktur fasst das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der OEW Breitband GmbH zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

GR Federhen wünscht, dass demnächst ein Fachmann von OEW Breitband ins Gremium kommt, der die bestehenden Fragen beantworten kann.

IV.

BEKANNTGABEN, ANFRAGEN, ANREGUNGEN

ZUWENDUNGSBESCHEID STARKREGENRISIKOMANAGEMENT

BM Hartleitner informiert, dass der Zuwendungsbescheid über die Förderung in Höhe von 64.300 EUR eingetroffen ist und das Ingenieurbüro mit der Umsetzung beauftragt wurde. Ein Auftaktgespräch mit Landratsamt, Regierungspräsidium und Ingenieurbüro findet demnächst statt.